

# Benutzungsordnung der Oberstufenbibliothek und des Leseraums des Kreisgymnasium Heinsberg 2011/12

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern verzichtet. Oberstufenbibliothek und Leserräume werden zusammengefasst zu OSB.

## § 1 Allgemeines

- (1) Zur Benutzung der OSB sind alle Oberstufenschüler zugelassen.
- (2) Die **Öffnungszeiten** sind an Schultagen von 7.45 Uhr bis 14.00 Uhr (dienstags bis 13.00 Uhr).

## § 2 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer erhält nach schriftlicher Bestätigung der Kenntnisnahme der Benutzungsordnung (bei **minderjährigen Schülern** durch einen **Erziehungsberechtigten**) einen Benutzerausweis, der für die Nutzung der OSB und für die Ausleihe benötigt wird und **nicht übertragbar** ist.
- (2) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich zu melden. Für einen **Ersatzausweis** wird ein Unkostenbeitrag von **1 €** erhoben.

## § 3 Anmeldung

- (1) Für Schüler ist die Abgabe des Benutzerausweises für die Dauer der Nutzung der OSB erforderlich.
- (2) Die persönlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (3) Bei Abgabe des Ausweises kann ein Schlüssel für ein Schließfach ausgegeben werden.

## § 4 Aufenthalt in der OSB

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der OSB so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird.
- (2) Es ist nicht gestattet, Mäntel, Jacken und Taschen mitzubringen.
- (3) In der OSB sind Essen und das Mitbringen von Getränken nicht gestattet.
- (4) Die Einzelarbeitsplätze in der Bibliothek sind Stillarbeitsplätze.
- (4) Im Leseraum kann in Gruppen - ohne Lärmbelästigung der anderen - zusammengearbeitet werden.
- (4) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

## § 5 Ausleihe und Benutzung

### (1) Leihfrist:

Die **Leihfrist** beträgt für **Bücher 3 Wochen**, für **Zeitschrifteneinzelhefte** und **digitale Medien 14 Tage**. Medien aus dem Präsenzbestand können nicht außer Haus entliehen werden, es sei denn, die Bibliothek stimmt einer **Kurzausleihe** von 13.00 Uhr bis 9.00 Uhr am Folgetag zu, bei Überziehung wird eine Säumnisgebühr von 2 € pro Tag erhoben.

### (2) Verlängerung:

Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens einmal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Bibliothekspersonals ist dabei das entlehene Medium vorzuweisen.

### (3) Vormerkung:

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

(4) Für Bücher und andere Medien, die bei Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine **Säumnisgebühr von 1 € je Medium/Woche** zu zahlen.

(5) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.

(6) Die Bibliothek ist berechtigt entlehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.

(7) Jeder Benutzer verpflichtet sich die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

## § 6 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.

- (2) Er ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (3) Die Weitergabe entlehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Festgestellte Schäden und der Verlust entlehener Medien sind sofort zu melden.
- (5) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Bibliothek vom Benutzer -unabhängig von einem Verschulden- die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen. Die Wahl trifft die Bibliothek.
- (6) Für Schäden, die durch den **Missbrauch des Benutzerausweises** entstehen, **haftet der eingetragene Benutzer**.
- (7) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen.

### § 7 Benutzungsregelungen für PC-Arbeitsplätze

- (1) Die PC-Nutzung ist nur mit dem Benutzerausweis erlaubt, der beim Bibliotheksbetreuer hinterlegt wird. Der Benutzer erkennt damit die Regelungen für die Arbeit in der Oberstufenbibliothek an und verpflichtet sich **den PC und das Internet nur für schulische Zwecke einzusetzen**.
- (2) Die Beschäftigung an den PC-Arbeitsplätzen darf die Ruhe in der Bibliothek nicht stören.
- (3) Arbeitsergebnisse können auf lo-net<sup>2</sup> gespeichert werden, als E-Mails versendet werden **oder vom Bibliotheksbetreuer gegen eine Gebühr von 0,10 € pro Seite ausgedruckt werden**.
- (4) Allen Benutzern ist es untersagt, Veränderungen an der Einstellung des Computers vorzunehmen. Benutzer, die aktiv nach Lücken im Sicherheitssystem des Netzwerkes suchen und damit den wartungsarmen Betrieb gefährden und/oder verhindern, verlieren ihre Zugangsberechtigung und haften für den angerichteten Schaden.
- (5) Wie Printmedien sind auch elektronische Hard- und Software pfleglich zu behandeln. Eventuelle Beschädigungen sind der Bibliotheksaufsicht unaufgefordert mitzuteilen.
- (6) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Internetdienstleistern:  
Die Bibliothek haftet nicht für die Folgen der Verletzungen von Urheberrechten durch Benutzer und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.
- (7) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer:  
Die Bibliothek haftet nicht für Schäden,
  - die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen,
  - die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen,
  - die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter (dies gilt insbesondere für den unzureichenden Datenschutz im Internet) entstehen.
- (8) Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer:  
Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software sowie auf die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (9) Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:  
Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den PC-Arbeitsplätzen gesetzwidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.

### § 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können von der OSB auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der OSB ausgeschlossen werden.

Heinsberg, den .....

...../.....

Unterschrift Eltern

Unterschrift Schüler